

Präsident v. Carlwiz: Nimmt die Kammer §. 25 an?
— Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 26.

Verlegung des zur Gütepflegung ausgesetzten Termins auf einen andern Tag oder auf eine andere Stunde findet sowohl auf gemeinschaftliches Verlangen beider Parteien, als auf Antrag einer oder der andern Partei statt, jedoch ist der einen Partei ohne die andere ein solcher Antrag nur einmal gestattet.

Sollte der Schiedsmann durch eine ihm selbst zugestoßene Behinderung den zur Gütepflegung angesetzten Termin zu verlegen genöthigt sein, so hat er solches beiden Parteien in Zeiten bekannt zu machen.

Hierzu bemerkt die Deputation Folgendes:

Die Worte auf der vierten Zeile:

„ohne die andere“

will die zweite Kammer mit den Worten:

„ohne Einwilligung der andern“

vertauscht wissen. Der Unterschied zwischen beiden Fassungen besteht darin, daß nach dem Regierungsentwurfe die Partei, welche zum zweiten Mal auf Verlegung des angesetzten Termins antragen will, sich vorher der Einwilligung der andern Partei versichert haben und somit der Antrag beider Parteien gemeinschaftlich an den Schiedsmann gebracht werden muß.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer kann dagegen der Schiedsmann in den Fall kommen, erst seinerseits die andere Partei um ihre Einwilligung befragen zu müssen. Diese Betheiligung hat der Gesetzentwurf dem Schiedsmann ersparen wollen, und indem diese Absicht dankenswerth erscheint, beantragt die Deputation, anstatt der Worte:

„ohne Einwilligung der andern“

zu setzen:

„ohne die von dem Ansuchenden beizubringende Einwilligung der andern“,

mit dieser Abänderung aber den Paragraphen anzunehmen.

Präsident v. Carlwiz: Die Deputation empfiehlt uns also, den Beschluß der andern Kammer, der auf die Worte gerichtet ist: „ohne Einwilligung der andern“ abzulehnen, vielmehr dagegen zu sagen: „ohne die von dem Ansuchenden beizubringende Einwilligung der andern“. Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beitrete? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlwiz: Und dann frage ich: ob sie mit dieser Veränderung §. 26 annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 27.

Die Gütepflegung geschieht in der Regel in der Wohnung

des Schiedsmanns. Letzterer ist jedoch auch berechtigt, zu verlangen, daß ihm von der Gemeinde ein Local in einem Commungebäude, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, zu Haltung seiner Güte Termine eingeräumt werde, und steht es, wenn solches geschieht, in der Wahl des Schiedsmanns, ob er die Parteien in dieses Local oder in seine Wohnung zur Gütepflegung bescheiden will.

Nach Befinden kann die Gütepflegung von dem Schiedsmann auch an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes vorgenommen werden.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Da allerdings, und zwar hauptsächlich auf dem Lande, Fälle vorkommen werden, wo gar keine Commungebäude vorhanden sind, demungeachtet auch den Schiedsmännern nicht als Regel zugemuthet werden kann, die Verhandlungen in ihrer Wohnung vorzunehmen, so scheint der jenseitige Beschluß zweckmäßig zu sein, nach welchem anstatt der Worte auf der dritten und vierten Zeile des Paragraphen

„ein Local — es gestatten“

zu setzen ist:

„ein angemessenes Local“,

und die Deputation empfiehlt die Annahme desselben.

Bürgermeister Bernhadi: Es drängt sich hier bei §. 27 die Frage auf, wie es, wenn mehrere Gemeinden in einem Districte unter einem Schiedsmann sich vereinigt haben, in Ansehung des Aufwands gehalten werden soll, den die Anschaffung und Einrichtung des Locals erfordert. Es wird, glaube ich, wohl derselbe Grundsatz gelten, der in §. 49 in dem Satze aufgestellt ist, wo es heißt: „Ist der Schiedsmann für mehrere Gemeinden gewählt, so haben zu gedachtem Aufwande diese Gemeinden sämtlich nach einem der Einwohnerzahl entsprechenden Verhältnisse beizutragen.“ So wird auch der Aufwand für das Local wahrscheinlich aufgebracht werden sollen. Es ist aber in dem Gesetzentwurfe etwas darüber nicht enthalten, und wenn ich auch glaube, daß in §. 49 dieser Punkt angemessener werde zur Sprache gebracht werden können, so habe ich mir doch hier zu erwähnen erlaubt, was ich bei §. 49 zu beantragen mir vorbehalten habe, damit nicht aus dem Beschlusse bei §. 27 etwas Nachtheiliges gefolgert und darin Hindernisse gefunden werden, bei §. 49 Aenderung eintreten zu lassen.

Referent v. Welck: Ich glaube wohl, wir können vorläufig die Ueberzeugung haben, daß zu einem solchen Locale nicht gerade kostspielige Einrichtungen nothwendig sein werden, und es sich weder von Aufstellung einer Rednerbühne, noch von einer Tribüne für die Zuhörer, oder von Gasbeleuchtung handeln wird, sondern ein einfaches Zimmer wird hinreichen, und da glaube ich, ist es das Angemessenste, daß die Commune, in welcher der Schiedsmann seinen Wohnort hat, auch verbindlich gemacht werde, ein solches passendes Local ihm zu verschaffen. In den meisten Fällen aber wird der Schiedsmann vorziehen, wenn